

Testament, Schenken oder Vererben, Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Wie kann die Erbschaftsteuer sinnvoll gespart werden?



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 0 80 61 / 49 04-0

www.haubner-stb.de
kanzlei@haubner-stb.de

Orleansstraße 6
81669 München
Tel: 0 89 / 41 12 97 77

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge des gesetzlichen Erbrechts
2. Wer braucht ein Testament?
3. Grundsätze für die Erstellung eines Testaments
4. Familienpool
5. Weitere Tipps

1. Grundzüge des gesetzlichen Erbrechts

**Hinterlässt der Erblasser weder
Testament noch Erbvertrag,
so gilt die
gesetzliche Erbfolge.**

Gesetzliches Erbrecht der Verwandten 1. Ordnung - Abkömmlinge

- Kinder erben zu gleichen Teilen
- gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)
- Lebensgefährten sind keine gesetzliche Erben

Ehegattenerbrecht

- Das Erbrecht der Ehegatten ist abhängig vom Güterstand, in dem der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstandsarten:

- ↪ Die Zugewinnngemeinschaft
- ↪ Die Gütertrennung
- ↪ Die Gütergemeinschaft



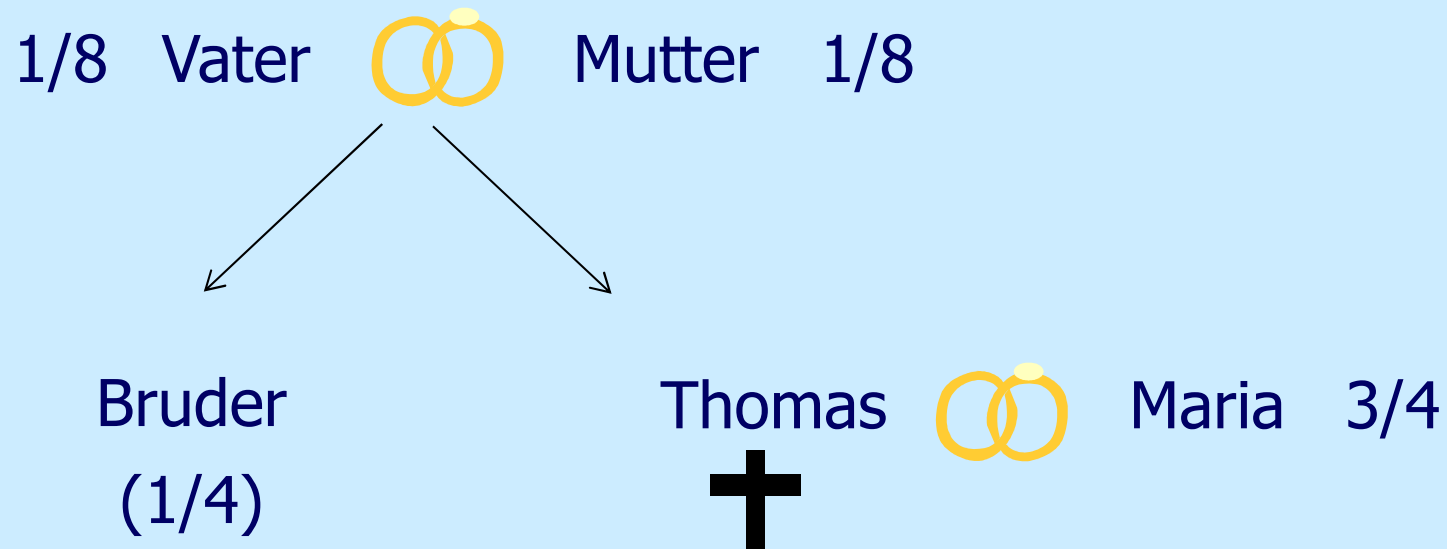
Gesetzlicher Güterstand



Gütertrennung



Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder



2. Wer braucht ein Testament?

Wer braucht ein Testament?

- Jeder, der auf gesetzliche Erbfolge Einfluss nehmen
und
- Erbengemeinschaften verhindern will.

Grenzen der Testierfreiheit Pflichtteilsrecht

- zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören der Ehegatte,
- sowie die eigenen Abkömmlinge; soweit keine vorhanden sind,
- die Eltern des Erblassers

Pflichtteilsanspruch

- reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Auslösung des Pflichtteilsanspruchs

- mit Ausschließung - Berliner Testament !
- mit der Einsetzung bis zur Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Ausschlagung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

Arten letztwilliger Verfügungen

Privatschriftliches Testament

Einzeltestament

gemeinschaftliches Testament

Notarielles Testament

Erbvertrag



3. Grundsätze für die Erstellung eines Testaments

➤ Privatschriftliches Testament



- es ist empfehlenswert, mit der Überschrift „Testament“ zu beginnen
- das Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden
 - Ort und Datum sollen angegeben werden
- ohne Bindungswirkung für Verfasser



➤ **Gemeinschaftliches Testament**

- eine Sonderform des Testaments ist das gemeinschaftliche Testament
- das gemeinschaftliche Testament können nur Eheleute errichten
- „Berliner Testament“ ist ein gemeinschaftliches Testament, in dem die Ehegatten sich gegenseitig und einen oder mehrere Dritte zum Erben des Überlebenden einsetzen

➤ **Notarielles Testament**

Vorteile:

- man muss eventuell langen Text nicht eigenhändig schreiben
- es verbessert die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Testierfähigkeit einer Person
- Kosten des Erbscheins werden erspart

Aber: Kosten für Notar

Inhalt eines Testaments:

- mindestens eine Person muss als Erbe bestimmt werden
- bei mehreren Erben Aufteilung des Nachlasses festlegen
- einzelne Vermögensgegenstände können durch Vermächtnisse verteilt werden

Erbe/Vermächtnisnehmer

- der Erbe tritt an die Stelle des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten
- der Vermächtnisnehmer erhält lediglich Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte
- sind alle Vermächtnisgegenstände verteilt, gehört der Rest des Nachlasses dann dem oder den Erben

4. Familienpool

Vermögensverwaltungs-KG

Beispiel: Einbindung in einen Familienpool – Familie Maier

3-Familienhaus	Wert 1.400.000		
Schulden	400.000		Helga Politologie- Studentin
Miete	60.000		
<hr/>			
Eigentumswohnung	Wert 650.000		
Schulden	0		Franz Schreiner- meister
Miete	62.000		
<hr/>			
Einfamilienhaus	Wert 1.600.000		
Schulden	650.000		Julia Bank- kauffrau
Miete	56.000		
<hr/>			
NETTOVERMÖGEN	2.600.000		

Vermögensverwaltungs-KG

- Gründung der Gesellschaft durch die Eltern mit Gesellschaftsvertrag mit allen Rechten der Eltern
- Einbringung der Immobilien in die Gesellschaft; die Einbringung kann schenkungsteuerneutral gestaltet werden
- Eltern schenken Gesellschaftsanteile an Kinder mit Absicherung der Eltern – Rückübertragungsrechte
- Kinder werden Kommanditisten
Eltern werden Komplementäre

Vermögensverwaltungs-KG

Eigentum:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Verteilung des Nettovermögens von € 2,6 Mio.

	Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
Alt:	1300	1300					
Neu:	130	130	728	728	728	78	78
in %	5	5	28	28	28	3	3

Vermögensverwaltungs-KG

Geschäftsführung:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein

Komplementäre

Kommanditisten

Vermögensverwaltungs-KG

derzeitige **Erträge:**

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
50%	50%	-	-	-	-	-

Vermögensverwaltungs-KG

geplante **Erträge** in %:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Vater	Mutter	Helga	Franz	Julia	Ernst	Peter
Jetzt:	50	50	-	-	-	-	-
Nach 10 Jahren:	20	20	20	20	20	-	-
Tod des Vaters:	-	10	20	20	20	15	15
Tod der Mutter:	-	-	20	20	20	20	20

Vermögensverwaltungs-KG

geplante **Geschäftsführung:** Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
Vater	100%		
Mutter	-	100%	
Helga / Politologiestudentin	-	-	-
Franz / Schreinermeister	-	-	-
Julia / Bankkauffrau	-	-	100 %

5. Weitere Tipps

1. Empfehlung

Niedrige Steuersätze ausnutzen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Achtung: Lebensgefährte **Eingangssteuersatz 30 %!!**

2. Empfehlung

Freibeträge: 10-Jahreszeitraum nutzen

Ehegatten	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000 €
Versorgungsfreibetrag Ehegatte	256.000 €
Kinder	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Urenkel	100.000 €
Neffe/Nichte	20.000 €
Lebensgefährte	20.000 €

bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

3. Empfehlung

Schenkung des Familienwohnheims

1. **ausschließlich** zu eigenen Wohnzwecken genutzt
2. nur bei Schenkung steuerfrei (beim Erbfall eingeschränkte Steuerfreiheit)
3. gleichgestellt sind:
 - ↳ Befreiung des Eigentümer/Ehegatten von der Tilgung eines Kredites
 - ↳ Übernahme von Renovierungskosten

Achtung: Rücknahmerechte

4. Empfehlung

Steuerbefreiungen nutzen z.B. Betriebsvermögen



steuerfrei zu 100 %



Entscheidung bei
Schenkung / Erbschaft



steuerfrei zu 85 %
15 % sofort



Behaltensfrist 7 Jahre

Lohnsumme 700 % des
Ausgangswertes

Verwaltungsvermögen
maximal 10 %



Behaltensfrist 5 Jahre

Lohnsumme 400 % des
Ausgangswertes

Verwaltungsvermögen
maximal 50 %

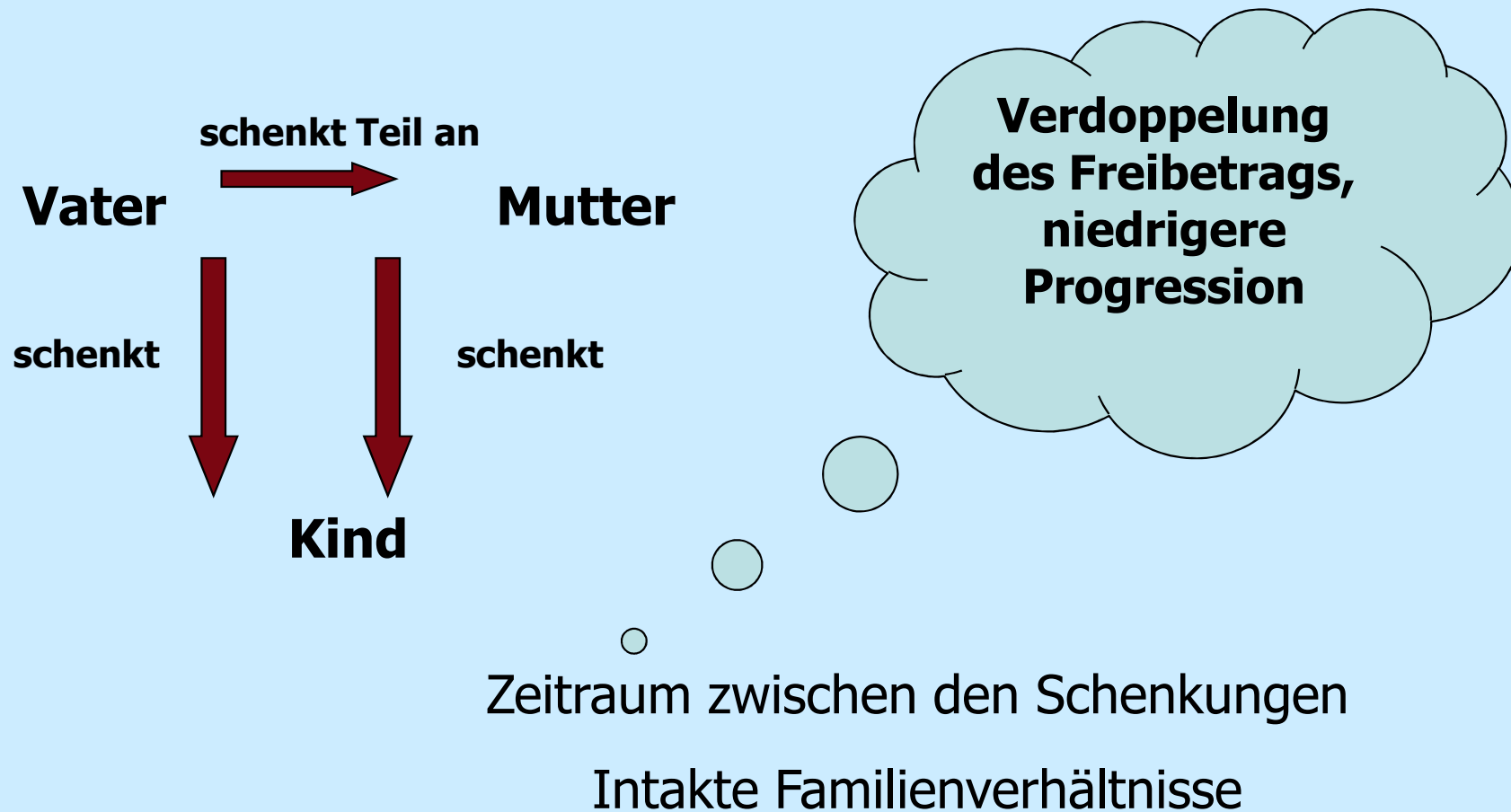
Gleitender Abzugsbetrag für
Verwaltungsvermögen von
150.000 €

Zeitanteilige Steuerzahlung

Lohnsummenregelung gilt bei mehr als 20 Arbeitnehmer

5. Empfehlung

Kettenschenkungen



6. Empfehlung

Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft



schenkungsteuerfreier
Zugewinnausgleich

750

Ehefrau
Vermögen 0 €

Ehemann

Wertsteigerung
1,5 Mio €

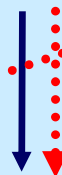


K 1

750

375

375



K 2

750

375

375



7. Empfehlung

Einbindung mehrerer Generationen bei der Vermögensnachfolge

8. Empfehlung

günstigere Steuerklasse durch Adoption des vorgesehenen Erben, wenn dieser nicht Abkömmling des Erblassers ist

Ausnahme: Übertragung von Betriebsvermögen

Stellung zu leiblichen Eltern bleibt bei Erwachsenenadoption erhalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 0 80 61 / 49 04-0

www.haubner-stb.de
kanzlei@haubner-stb.de

Orleansstraße 6
81669 München
Tel: 0 89 / 41 12 97 77